

Statuten

Verein "Quartierverein Papieri"

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Quartierverein Papieri“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Cham. Er ist politisch und konfessionell neutral.

2. Ziel und Zweck

Der „Quartierverein Papieri“ bezweckt die Bewohner des Papieri Areals zu vernetzen und das Quartierleben zu fördern. Der am Standort überlieferte Pioniergeist soll weitergelebt werden.

Nach dem Motto "gemeinsam, individuell und divers" bringt der „Quartierverein Papieri“ Menschen aus allen Altersgruppen mit gemeinsamen Interessen zusammen und schafft Platz für ihre Projekte. Die Programmgestaltung definiert sich über die Interessen und das Engagement der aktiven Mitglieder. Um die Niederschwelligkeit zu gewährleisten, bestehen Kontaktmöglichkeiten und klare Anlaufstellen für spezifische Anfragen.

Der Quartierverein schafft die Basis für die Umsetzung von neuen Ideen und Projekten aller Anwohnenden. Er befasst sich mit unterschiedlichen Themen und nimmt neue Anfragen entgegen. Mittels gemeinsamer Aktivitäten werden die Kommunikation, der nachbarschaftliche Austausch und die Community gefördert. Der Fokus liegt dabei auf der Vernetzung innerhalb des Quartiers, aber auch mit den umliegenden Organisationen in der Gemeinde Cham.

Zur Organisation der Quartier Aktivitäten finden monatliche Treffen statt, an welchen sich alle interessierten Mitglieder beteiligen können. Die Teilnahme ist freiwillig, wer sich einbringen möchte, kann dies jederzeit tun. Ziel ist es, gemeinsam eine familiäre Atmosphäre auf dem Areal zu schaffen.

3. Mitgliedschaft

Mitglied werden können natürliche und juristische Personen, welche Mieter oder Eigentümer auf dem Papieri Areal in Cham sind und den Vereinszweck unterstützen. Der Verein setzt sich aus verschiedenen Kategorien von Mitgliedern zusammen:

Aktiv Mitglieder - Bewohnende, ehrenamtliche Geschäftsleute oder natürliche Personen -

- engagieren sich für die Organisation von Aktivitäten zur Förderung des Gemeinschaftslebens
- nehmen an mindestens sechs der monatlichen Treffen pro Jahr teil
- stehen mit lokalen Organisationen in Kontakt, um die Aktivitäten zu koordinieren
- haben eine Stimme pro Person
- bezahlen jährlich einen Mitgliederbeitrag von 30 CHF pro Person oder 50 CHF pro Haushalt

Passiv Mitglieder - Bewohnende, ehrenamtliche Geschäftsleute oder natürliche Personen -

- helfen ehrenamtlich bei der Umsetzung von grösseren Aktivitäten
- haben keine Stimme sofern sie nicht zu einer anderen, stimmberechtigten Kategorie gehören
- bezahlen jährlich einen Mitgliederbeitrag von 30 CHF pro Person oder 50 CHF pro Haushalt

Immo Mitglieder - Eigentümer von 10 oder mehr Wohnungen auf dem Papieri Areal -

- haben eine Stimme pro Wohnung.
- bezahlen jährlich einen pauschalen Mitgliedsbeitrag von 3000.- CHF

Ehrenmitglieder - Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben -

- können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden
- haben eine Stimme pro Person und sind von Mitgliedsbeiträgen befreit

4. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der die Papieri Community über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge können jedes Jahr an der Generalversammlung neu festgelegt werden und werden im Protokoll festgehalten. Die einmal festgelegten Beiträge bleiben so lange gültig, bis die Generalversammlung neue Beiträge festlegt. Immo Mitglieder sind verpflichtet ihren Jahresbeitrag per Ende des ersten Quartals zu bezahlen. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Veräusserung der Immobilie, Wegzug, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Veräusserung der Immobilie, Wegzug, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Der Vereinsaustritt ist per Ende eines jeden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich. Die Meldung erfolgt schriftlich mit Angabe des Absendedatums per Email an den Vorstand. Das Recht eines jeden Mitglieds, sein Mandat ohne Vorankündigung und aus einem triftigen Grund zu kündigen, bleibt bestehen. Der Verein wird mit den verbleibenden Mitgliedern fortgesetzt, sofern der Zweck damit erreicht werden kann.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verstössen gegen die Ziele des Vereins aus dem Vorstand ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid, das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen, welche abschliessend über den Ausschluss befindet.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle

8. Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Zur Generalversammlung werden die stimmberechtigten Mitglieder einen Monat im Voraus per E-Mail unter Angabe der Traktanden eingeladen. Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d. Entlastung des Vorstandes
- e. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder.
- f. Genehmigung des Jahresbudgets
- g. Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- h. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorstand den Stichentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Aktiv Mitgliedern, in jedem Fall aus einer ungeraden Anzahl. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente. Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung beauftragen. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Im Vorstand sind mindestens folgende Ressorts vertreten:

- a. (Co-)Präsidentin
- b. (Co-)Präsident
- c. Kassier
- d. Kommunikation
- e. Beisitzende

10. Revisionsstelle

Die Generalversammlung definiert eine juristische oder zwei natürliche Person(en), welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhänden der Generalversammlung Bericht. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich..

11. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift eines/r (Co-)Präsidenten/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung mit einem Stimmenmehr von 3/4 der anwesenden Mitglieder erfolgen, wenn mindestens 4/5 der Mitglieder daran teilnehmen. Nehmen weniger als 4/5 aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten

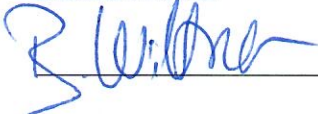
Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom [Gründungsdatum] angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort

20.03.2023, CHAM

Co-Präsidentin:

Bettina Wittner



Der Kassier:

Peter Szabó



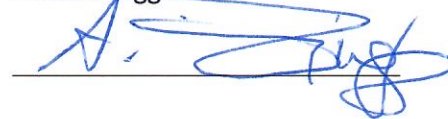
Beisitzende:

Ursula Gisi



Co-Präsident:

Anatol Zingg



Kommunikation:

Sven Arber